

Einwohnergemeinde Moosseedorf

Richtlinie über das öffentliche Beschaffungswesen

Gemeinderat 17. Januar 2011

Wegleitung des Gemeinderates Moosseedorf über das öffentliche Beschaffungswesen

1. Grundsatz

In der Gemeinde Moosseedorf finden die massgebenden kantonalen Vorschriften über das Beschaffungswesen Anwendung. Zur Zeit sind dies:

- Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11. Juni 2002 / ÖBG (BSG 731.2)
- Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 16. Oktober 2002 ÖBV (BSG 731.21)

2. Kommunale Schwellenwerte

Es werden keine tieferen kommunalen Schwellenwerte festgesetzt.

3. Vergabungen im freihändigen Verfahren

Bei allen Vergabungen im freihändigen Verfahren, d.h. wenn der geschätzte Wert des Auftrages Fr. 100'000.00 ohne MwSt. nicht übersteigt, sind in der Regel drei Offerten einzuholen. Die zuständige Submissionsbehörde der Gemeinde Moosseedorf kann Abgebotsrunden führen.

Bei Vergabungen im freihändigen Verfahren bis zu einem Wert des Auftrages von Fr. 15'000.00 kann lediglich eine Offerte eingeholt werden.

4. ILO Kernarbeitsnormen

Die Submissionsbehörden der Gemeinde Moosseedorf sind bemüht möglichst alles für eine faire Beschaffung zu tun. Die Firmen müssen auf dem Selbstdeklarationsbogen bestätigen, dass sie und ihre Zulieferer die ILO-Kernarbeitsnormen einhalten. (ILO-Kernarbeitsnormen: Vereinigungsfreiheit, Beseitigung Zwangsarbeit und Kinderarbeit, Lohngleichheit zwischen Mann und Frau und Verbot der Diskriminierung im Beruf)

5. Vergabungskompetenzen

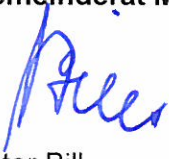
Die Vergabungskompetenzen richten sich nach der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Moosseedorf.

6. Gesetzliche Grundlagen

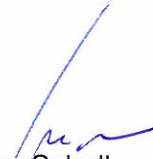
- Einladungsverfahren Art. 4 ÖBG
- Schwellenwerte für kommunale Aufträge Art. 5 ÖBG
- Freihändiges Verfahren Art. 6 ÖBG, Art. 7 ÖBV

Die Richtlinien wurden an der Gemeinderatsitzung vom 17. Januar 2011 beschlossen.

Gemeinderat Moosseedorf



Peter Bill
Gemeindepräsident



Peter Scholl
Leiter Verwaltung